

Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes 2.4 – Gewerbliche Bauflächen/Kläranlage – in Aurich-Oldendorf im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

a) Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Großefehn hat in seiner Sitzung am 18.09.2018 beschlossen, die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 2.4 –Gewerbliche Bauflächen/Kläranlage– durchzuführen. Die Planänderung erfolgt zur Optimierung der baulichen Nutzbarkeit der südlich des Holtmeedeweges gelegenen Grundstücke. Das Änderungsverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes 2.4 ist in dem folgenden Kartenausschnitt dargestellt.



Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogene Informationen verfügbar sind sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes 2.4 –Gewerbliche Bauflächen/Kläranlage– mit den dazugehörigen Unterlagen hat in der Zeit vom 23.04.2019 bis zum 24.05.2019 gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB ausgelegen. Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wurde gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB abgesehen. Da der Entwurf nach dem Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. § 3 Abs. 2 BauGB geändert wurde, wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes 2.4 –Gewerbliche Bauflächen/Kläranlage– mit den dazugehörigen Unterlagen gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegt.



Der bezeichnete Entwurf liegt in der Zeit vom

26.07.2021 bis 30.08.2021

während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo.–Fr. von 08.30 – 12.30 Uhr, Mo. von 14.00 – 16.00 Uhr und Do. von 14.00 – 18.00 Uhr) sowie darüber hinaus nach Absprache im Bürgerhaus der Gemeinde Großefehn, Zimmer 116, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Der erneuten Auslegung liegen folgende Änderungen zugrunde:

- Änderung der maximal zulässigen Gebäudehöhe von 12 m auf 13 m.
- Änderungen bzw. Konkretisierung der textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung

Ich bitte Sie, gemäß § 4a Abs. 3 BauGB Stellungnahmen, Bedenken oder Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abzugeben. Die Änderungen sind in dem Entwurf in Rot kenntlich gemacht.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zu dem Änderungsentwurf schriftlich (Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn), per E-Mail (bauverwaltung@grossefehn.de) oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Aufgrund der Corona-Pandemie ist zur Einsichtnahme ein Termin unter 04943/920-165 (Frau Saathoff) oder unter 04943/920-171 (Frau Janßen) zu vereinbaren. Bitte beachten Sie die aktuellen Hygiene- und Abstandsvorschriften.

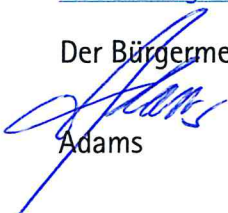
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ebenso können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) können bei Bedarf ebenfalls während der Dienststunden im Bürgerhaus der Gemeinde Großefehn eingesehen werden.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass Privatpersonen mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten wie Name, Adressdaten und Angaben zu Grundstücken nach der EU-DSGVO zustimmen, soweit sie für gesetzlich bestimmte Dokumentationspflichten und der Informationspflicht der Privatperson gegenüber erforderlich sind.

Diese Bekanntmachung ist gemäß § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Großefehn ebenfalls im Aushang am Bürgerhaus sowie im Internet unter www.grossefehn.de zu lesen. Gem. § 4a Abs. 4 BauGB sind die Planunterlagen auch im Internet unter <https://uvp.niedersachsen.de> abrufbar. Weiter sind die Informationen unter <https://www.grossefehn.de/cms/bauleitplanung--im-aufstellungsverfahren-.html> einsehbar.

Der Bürgermeister


Adams

